



Amtsblatt der Stadt Lüdinghausen

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Lüdinghausen

Nr. 04/2021

Donnerstag, 22.04.2021

Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
17	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lüdinghausen für das Haushaltsjahr 2021	44
18	Öffentliche Bekanntmachung – Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	50

17/2021

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Lüdinghausen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Lüdinghausen nach Delegation gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW mit Beschluss vom 23.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Erträge und entsprechenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	59.522.200 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	59.992.200 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	52.031.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	54.076.900 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.326.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	20.963.700 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	482.300 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
8.000.000 €
festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

26.833.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses
im Ergebnisplan wird auf 470.000 €
festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 €
festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

- 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 260 v. H.
- 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 460 v. H.

2. **Gewerbesteuer** auf 460 v. H.

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept) entfällt

§ 8

Erheblichkeit, Wertgrenzen, Stellenplan

1. Als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die
 - a) auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhen,
 - b) zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen erforderlich sind,
 - c) sich auf internen Leistungsbeziehungen oder Jahresabschlussbuchungen beziehen,
 - d) in sonstigen Fällen den Betrag von 30.000 € nicht überschreiten.
2. Über- bzw. außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind erheblich, soweit sie den Betrag von 30.000 € überschreiten. Im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
3. Die Wertgrenze für den detaillierten Ausweis von Investitionen im Teilfinanzplan wird mit 30.000 € festgesetzt (§ 4 Abs. 4 KomHVO).
4. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln (ku)“ angebracht ist, ist diese freiwerdende Stelle dieser Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe in eine Stelle der niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe oder in eine Arbeitnehmerstelle umzuwandeln.

5. Auf Planstellen/Stellen ohne Aufwand (Leerstellen) können Beschäftigte geführt werden, wenn und sobald sie langfristig vom Dienst freigestellt sind und keine Bezüge mehr erhalten. Sobald die Freistellung beendet ist, sind die Beschäftigten auf freien oder freigewordenen Planstellen/Stellen (mit Aufwand) zu führen. Für den Fall, dass bei Beendigung der Freistellung keine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht, wird der Bürgermeister hiermit ermächtigt, Beschäftigte vorübergehend auf Leerstellen weiter zu führen, und zwar solange, bis eine entsprechende Planstelle/ Stelle zur Verfügung steht. Die hiernach in Anspruch genommene Leerstelle gilt für die Dauer der vorübergehenden Besetzung als eingerichtete Planstelle/Stelle mit Bezügeaufwand; die Bewertung entspricht der von dem Beschäftigten erreichten Gruppe. Bei der Freistellung im Rahmen der Altersteilzeit und bei Personalgestaltung bzw. langfristiger Abordnung gegen Erstattung des vollen Aufwandes kann entsprechend verfahren werden.

6. Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres freiwerdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Planstellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Die Planstelle oder Stelle soll grundsätzlich spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden Haushaltsjahr umgewandelt werden. Die entsprechende Planstelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Entgeltgruppe umgewandelt, soweit dies notwendig ist.

§ 9

Budgetierungsregelungen, Berichtswesen, Ermächtigungsübertragungen

1. Bildung von Budgets

Erträge und Aufwendungen eines Produktes bilden ein Budget. Mehrere Produkte können zu Budgets verbunden werden.

2. Deckungsfähigkeit von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen

Um einen flexiblen Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen innerhalb der Budgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit dies haushaltsrechtlich zulässig ist (z.B. § 14 KomHVO). Über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit über das Budget hinaus, entscheidet der Bürgermeister oder der Kämmerer. Durch die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf die Produktzielerreichung nicht tangiert werden. § 21 Abs. 3 KomHVO ist zu beachten.

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen / -auszahlungen und die damit in direktem Zusammenhang stehenden Erträge und Einzahlungen. Die Aufwendungen der Kontengruppe 50 und 51 sowie die Auszahlungen der Kontengruppe 70 und 71 sind budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Die Verfügungsmittel des Bürgermeisters sind von der Deckungsfähigkeit ausgenommen (§ 14 KomHVO).

Die Mittel aus internen Leistungsbeziehungen werden nicht in die gegenseitige Deckungsfähigkeit mit einbezogen.

3. Zweckbindung von Einnahmen, Mehr- und Mindereinnahmen

Mehraufwendungen / -auszahlungen im Laufe des Haushaltsjahres sind im jeweiligen Produkt aufzufangen. Ist dies nicht möglich, ist ein Ausgleich nötigenfalls im Budgetbereich herbeizuführen.

Die Erträge eines Budgets sind zweckgebunden für die Aufwendungen des Budgets. Mehrerträge / -einzahlungen im Budget erhöhen die Ermächtigung für Mehraufwendungen / -auszahlungen im Budget entsprechend. Mindererträge im Budget vermindern die Aufwanderermächtigung entsprechend.

Erträge, die gesetzlich oder vertraglich zweckgebunden für bestimmte Aufwendungen sind, sind entsprechend zu verwenden. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

4. Verpflichtungsermächtigungen

Sämtliche Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig.

5. Berichtswesen

Die Produktverantwortlichen sind verpflichtet einen Zwischenbericht zu erstellen, in dem Stand und Entwicklung des Budgets zahlenmäßig und verbal zu erläutern sind (Stand des Produktes, Abweichungen von den Planannahmen, Stand der Aufgabenerfüllung bzw. Maßnahmendurchführung, Prognose, eventuelle Maßnahmen zu Gegensteuerung). Die Kämmerei erstellt auf Grundlage der Einzelberichte einen Gesamtbericht und legt diesem dem Haupt- und Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung vor.

Im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses ist von den Produktverantwortlichen ein Jahresabschlussbericht zu erstellen, der die Endergebnisse und wesentlichen Entwicklung der Produkte im Jahresverlauf darstellt und erläutert. Die Kämmerei bezieht die Ergebnisse der Einzelberichte in den Lagebericht nach § 49 KomHVO ein. Gemäß § 95 Abs. 1 GO ist der Lagebericht dem Jahresabschluss beizufügen.

6. Ermächtigungsübertragungen

In Anwendung des § 22 Abs. 1 Satz 2 KomHVO NRW wird für Ermächtigungsübertragungen folgende Regelung getroffen:

- Übertragende Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.
- Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen nach § 22 KomHVO NRW dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn alle anderen Möglichkeiten der Bewirtschaftung oder Neuveranschlagung ausgeschöpft sind. Diese bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

- Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Im Übrigen gelten für Ermächtigungsübertragungen die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 bis 4 KomHVO NRW.

Lüdinghausen, 23.02.2021

gez. Mertens

Bürgermeister

gez. Südfeld

Schriftführer/in

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 25.02.2021 angezeigt worden.

Der Kreis Coesfeld hat mit Verfügung vom 18.03.2021 mitgeteilt, dass Bedenken gegen die Festsetzung der Haushaltssatzung 2021 und des Haushaltsplanes nicht geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar

montags bis donnerstags von	8.30 – 12.30 Uhr,
und	14.00 – 16:00 Uhr,
freitags von	8.30 – 12.30 Uhr.

Die Einsichtnahme kann nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.: 02591/926-201) oder Anmeldung per E-Mail (haushalt2021@stadt-luedinghausen.de) erfolgen. Außerdem kann der Haushaltsentwurf 2021 über die website der Stadt Lüdinghausen unter www.luedinghausen.de (Rathaus & Politik ► Ortsrecht ► Fachbereich 2: Finanzen) aufgerufen werden.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird darum gebeten, vorwiegend das digitale Service-Angebot zu nutzen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 31. März 2021

gez. Mertens

Bürgermeister

18/2021

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde
Flurbereinigung Olfen
Az.: 33.7 – 4 12 02 -

48653 Coesfeld, 19.04.2021
Leisweg 12
Tel. 0251 / 411-5093

Öffentliche Bekanntmachung **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit Beschluss vom 13.12.2012 wurde das **Flurbereinigungsverfahren Olfen** angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem 5. Änderungsbeschluss vom 30.09.2016 und dem 7. Änderungsbeschluss vom 15.04.2021 wurden die Grundstücke

Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Coesfeld	Lüdinghausen	Seppenrade	53	29, 31, 39

zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet.

Eine öffentliche Bekanntmachung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit den Änderungsbeschlüssen zugezogenen Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag:

(LS)

gez. Birgit Kehl

Redaktion/Bestellungen/Anzeigen/Vertrieb:

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister
Fachbereich 1: Zentrale Dienste
Borg 2, 59348 Lüdinghausen
Tel.: 02591/926-142, Fax: 02591/926-109

Das Amtsblatt kann kostenlos im Internet unter www.luedinghausen.de angesehen und ausgedruckt werden. Die kostenlose Aufnahme in den E-Mail-Abonnenten-Verteiler ist unter i.suspici@stadt-luedinghausen.de möglich.

Gedruckte Exemplare können ebenfalls unter der o. g. Adresse bezogen werden:

Einzelpreis:	0,70 €
Abonnementpreis:	12,00 € jährlich